

§ 1 Abs. 4 PatG; § 174 Abs. 1 ZPO.

1. Hersteller und damit Benutzer einer Vorrichtungserfindung ist nicht nur derjenige, der die Vorrichtung in seiner Gesamtheit fertigt, sondern auch der Hersteller der für den Zweck der Erfindung besonders konstruierten Teile, sofern diese mit der Bestimmung produziert werden, zur erfindungsgemäßen Vorrichtung zusammengefügt zu werden.

2. Sind in einem Streit über die Benutzung eines mehreren Erfindern und Inhabern zustehenden Patents diese zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet, dann haften sie als Gesamtschuldner.

OG, Beschluß vom 29. Dezember 1978 — 4T)PB 5/78.

Die Kläger sind als Erfinder Inhaber eines Wirtschaftspatents mit dem Titel „Rahmenaufbau für universelle Befestigung elektrischer und/oder mechanischer Einbauelemente“. Die Erfindung ist im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erfinder im VEB E. entstanden. Dieser Betrieb setzt erfindungsgemäß gefertigte Rahmen in seinen Erzeugnissen ein und liefert darüber hinaus Einzelteile an andere Betriebe — so auch an den Verklagten —, die daraus unter Verwendung weiterer, handelsüblicher Bauteile erfindungsgemäße Rahmen fertigen. Der VEB E. stellt die von ihm gelieferten Teile nicht selbst her, sondern bezieht sie von Zulieferbetrieben. Vom VEB E. werden die Tragprofile auf die vom Besteller geforderte Länge geschnitten, die Muttern mit Gewinden versehen und das bestellte Sortiment zusammengestellt.

Die Kläger behaupten: Aus den Patentansprüchen ergebe sich, daß sich der Schutzzumfang nicht nur auf die konstruktive Gestaltung der Einzelteile eines Rahmenaufbaus beziehe, sondern auch auf dessen Gesamtgestaltung. Die Montage der erfindungsgemäßen Rahmen durch den Verklagten sei damit eine Benutzung ihres Patents. Mit ihrer Klage haben die Kläger beantragt, dies festzustellen.

Der Verklagte hat demgegenüber ausgeführt, daß die Benutzungshandlung in der Fertigung der erfindungsgemäßen Einzelteile für den Rahmenaufbau liege. Dem Käufer dieser Teile gegenüber seien damit die Wirkungen aus dem Patent verbraucht.

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen.

Die von den Klägern gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Patent betrifft einen näher gekennzeichneten Rahmenaufbau, der durch Montage erfindungswesentlicher, d. h. für den Zweck der Erfindung besonders konstruierter Bauelemente sowie unter Verwendung neutraler Teile gefertigt wird. Hersteller und damit Benutzer einer derartigen geschützten Erfindung ist nicht nur derjenige, der den erfindungsgemäßen Gegenstand in seiner Gesamtheit fertigt, sondern auch schon der Hersteller der erfindungswesentlichen Teile, sofern sie zu dem Zweck produziert werden, zur erfindungsgemäßen Vorrichtung zusammengefügt zu werden. Letztere Voraussetzung trifft, wie das Bezirksgericht zutreffend erkannt hat, für den VEB E. zu, wobei dieser Betrieb deshalb im patentrechtlichen Sinne als Hersteller der Einzelteile gilt, weil sie zwar nicht von ihm selbst, aber in seinem Auftrag gefertigt werden. Dem Verklagten gegenüber, der die Montage der Einzelteile zu den erfindungsgemäßen Rahmen auf Grund seiner wirtschaftlichen Beziehungen mit dem VEB E. berechtigt vorgenommen hat, sind die Wirkungen aus dem Patent verbraucht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 174 Abs. 1 ZPO. Die Verpflichtung der beiden Kläger, die Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen, ergibt sich daraus, daß die Entscheidung über die Patentbenutzung für beide Patentinhaber einheitlich wirkt (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1978, Heft 3, S. 1,29).

Strafrecht

§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB; §§ 1,19 StVO.

1. Ein Kraftfahrer, der sich weder in Schulungen noch durch ein gründliches Selbststudium über die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung informiert hat, kann sich bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nicht auf einen aus seiner Unkenntnis heraus entstandenen Irrtum über die Pflichtenlage berufen.

2. Zur rücksichtslosen Verletzung von Verkehrsregeln über das Verhalten von Kraftfahrern an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Stadtgericht Berlin, Urteil vom 25. August 1978 — 104 BSB 134/78.

Der Angeklagte fuhr am 10. April 1978 mit seinem Pkw auf der H.Straße in Richtung O. Bei Annäherung an die ampelgeregelte Einmündung der Sch.-Str. verringerte er seine Fahrgeschwindigkeit zunächst auf etwa 35 km/h, erhöhte sie aber wieder, als er die Grünschaltung der Ampel wahrnahm, auf 40 bis 45 km/h. Mit dieser Geschwindigkeit fuhr er in die unmittelbar hinter der Einmündung gelegene Haltestelle der Straßenbahn ein, obwohl er rechtzeitig eine haltende Straßenbahn erkannt hatte. Die Zeugin W. hatte die Straßenbahn verlassen und war im Begriff, die Fahrbahn zu überschreiten, um den Gehweg zu erreichen. Der Angeklagte, der die linke Fahrspur benutzte, nahm die Zeugin zwar noch wahr, konnte aber den Unfall auf Grund seiner Fahrgeschwindigkeit nicht mehr abwenden. Die Geschädigte erlitt schwere Kopfverletzungen und verstarb kurze Zeit nach dem Unfall.

Vor dem Beginn der Haltestelle war zum Unfallzeitpunkt bereits der Zeuge D. mit einem Kleintransporter in der rechten Fahrspur wegen der haltenden Straßenbahn zum Stehen gekommen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Stadtbezirksgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten. Außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer von drei Jahren entzogen. Gegen dieses Urteil richteten sich Protest und Berufung.

Der Protest rügt die fehlerhafte Rechtsanwendung unter Hinweis darauf, daß es die Strafkammer unterlassen habe, den Angeklagten wegen rücksichtslosen Verhaltens gemäß § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu verurteilen und daß im Ergebnis eine zu geringe Freiheitsstrafe ausgesprochen worden sei. Mit der Berufung wird eine Verurteilung auf Bewährung angestrebt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg, dem Protest hingegen war zu folgen.

Aus der Begründung:

Die Strafkammer hat richtig festgestellt, daß der Verkehrsunfall die Folge einer Verletzung der für das Verhalten des Kraftfahrers an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel geltenden Pflichten war. Der Angeklagte war nach der sich aus §§ 1, 19 und 36 StVO ergebenden Pflichtenlage zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme und vor allem dazu verpflichtet, seine Geschwindigkeit so weit herabzusetzen, daß er sein Fahrzeug notfalls rechtzeitig zum Halten bringen kann. Diese Pflichtenlage wurde auch nicht durch mangelhafte Erkennbarkeit der Verkehrszeichen am Unfallort beeinflusst. Auch wenn sich der Angeklagte über die Verkehrssituation am Unfallort im Zweifel befand, rechtfertigt dies nicht sein pflichtwidriges Verhalten. Er hätte sich in diesem Fall darauf einstellen müssen, zumal für Fahrgäste der Straßenbahn die jeweilige Ampelschaltung nicht wahrnehmbar ist. Die vom Angeklagten gewählte Fahrgeschwindigkeit offenbart, daß er nicht bereit war, sich auf die erkennbare Pflichtenlage einzustellen. Deshalb ist für die Beurteilung seines Verhaltens maßgeblich, daß er eine erkennbare Pflicht nicht wahrgenommen hat. Dieses unfallursächliche Fahrverhalten des